

# KLEINE MITTEILUNGEN

## Nebenwirkungen von oralen Antikonzipientien

In England und den USA sind bei einigen Frauen, die in der Vorgeschichte eine Thrombophlebitis oder Thromboembolie erlitten hatten, während der Einnahme von Tabletten zur Ovulationshemmung (Enovid) Thrombosen aufgetreten. In einzelnen Fällen soll es zu Embolien mit tödlichem Ausgang gekommen sein<sup>1)</sup>.

Bis zum 3. 8. 1962 lag über das analoge Präparat Anovlar der Schering AG Berlin, das sich seit Jahren in ärztlich kontrollierter Anwendung befindet, kein Bericht dieser Art vor. In einer Veröffentlichung des „British Med. Journal“ (5300 [1962/II] S. 315) vom 4. 8. 1962 wurde über einen einzigen Fall berichtet, bei dem während der Einnahme von Anovlar nach vorangegangener Verabreichung eines anderen Präparates mit gleichem Wirkungsprinzip eine Thrombose aufgetreten ist; es wurde aber dabei erklärt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tabletten-einnahme und Thrombose nicht sicher bewiesen ist.

In einer Stellungnahme der American Medical Association heißt es<sup>2)</sup>, daß absolut kein Beweis („absolutely no evidence“) dafür vorliegt, daß die Anwendung oraler Kontrazeptivmittel die berichteten Thrombophlebitisfälle verursacht hat. — Im gleichen Sinne äußerte sich<sup>3)</sup> die amerikanische Kontrollbehörde für Lebensmittel und Medikamente (Food and Drug Administration) in ihrem Bericht vom 6. 8. 1962.

Die Schering AG hat vorsorglich empfohlen, daß auch Anovlar bei einer vorangegangenen thromboembolischen Erkrankung in der Schwangerschaft und bei Neigung zu Thrombosen vorläufig nicht verwendet werden soll.

In der Publikation des British Med. Journal wurde weiterhin bekanntgegeben, daß bei der Britischen Ges. für Familienplanung noch als Kontraindikationen gelten: starkes Übergewicht, Lebererkrankungen, irreguläre Blutungen im Klimakterium und Laktation. — Hierzu gibt die Schering AG folgende Hinweise:

### Übergewicht

Aus verschiedenen Publikationen ist zu entnehmen, daß es unter langdauernder Einnahme von Tabletten zur Konzeptionsverhütung bei einem kleinen Prozentsatz zum Gewichtsanstieg kommen kann. Aus den bisherigen Mitteilungen geht nicht hervor, daß Personen mit Übergewicht besonders betroffen sind. Gelegentlich tritt aber auch eine Abnahme des Gewichtes ein. Nur in seltenen Fällen wird es notwendig sein, wegen einer Gewichtsbeeinflussung Anovlar abzusetzen.

### Lebererkrankungen

Obwohl ein ungünstiger Einfluß von Anovlar auf ein chronisches Leberleiden bisher nicht nachgewiesen werden konnte, wird empfohlen, Frauen mit chronischer Hepatitis oder Leberzirrhose von der Anwendung von Anovlar auszuschließen.

### Irreguläre Blutungen im Klimakterium

Solange bei unregelmäßigen Blutungen im Klimakterium der Verdacht einer organischen Erkrankung besteht, ist die Anwendung von Sexualhormonen, also auch von Anovlar, kontraindiziert.

### Laktation

Normalerweise tritt während der Laktation kein Zyklus auf, so daß eine Anwendung von Anovlar zur Konzeptionsverhütung nicht in Betracht kommt. Wenn aber in seltenen Fällen bei noch bestehender Laktation Menstruationszyklen ablaufen, ist mit einer wesentlichen Beeinflussung der Milchproduktion durch Anovlar nicht zu rechnen.

Die Schering AG hat inzwischen alle Ärzte Deutschlands über den Bericht aus dem British Med. Journal informiert und in das Informationsmaterial für Anovlar folgenden Passus aufgenommen:

1. Anovlar sollte bei Frauen mit Thromboseneigung nicht angewandt werden. Wenn in früheren Schwangerschaften Thrombosen oder Thrombophlebitiden eingetreten waren, ist Anovlar kontraindiziert.
2. Bei Frauen mit Leberzirrhose oder chronischer Hepatitis ist Anovlar ebenfalls kontraindiziert.

## Bei Erbrechen steigt der Blutalkoholspiegel

Bei den Prozessen gegen alkoholisierte Autofahrer geht es in aller Regel darum, ob der Angeklagte mehr oder weniger als 1,5 Promille Alkohol im Blut gehabt hat. Bei 1,5 Promille und einem höheren Alkoholgehalt wird nämlich unwiderlegbar die absolute Fahruntauglichkeit des Angeklagten angenommen, gleichgültig, wie der Fahrer bei der Festnahme reagiert hatte. Die unabweisbare Folge ist dann die Wegnahme des Führerscheins.

Das Landgericht Aurich ist in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil (7 Ns 51/61) auf Grund eines Gutachtens der Universität Göttingen davon ausgegangen, man müsse von dem durch den Arzt festgestellten Alkoholwert stets dann 0,3 Promille abziehen, wenn sich der Kraftfahrer auf dem Weg zur Blutentnahme erbrochen habe. Dabei werde nämlich erneut vom Magen Alkohol in das Blut aufgenommen. gri

## Arbeitnehmer ist nicht zur Angabe früherer Krankheiten verpflichtet

Ein Angestellter hatte sich bei einer Firma um einen Posten beworben. Bei der Vorstellung hatte ihn der Personalchef gefragt, ob er denn auch gesundheitlich in der Lage sei, die für ihn vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, ob er also ganz gesund sei. Der Arbeitnehmer hatte das bejaht. Dabei hatte er verschwiegen, daß er in früherer Zeit mehrfach ernstlich krank gewesen war.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat sich auf den Standpunkt gestellt (4 Sa 15/62), mit dieser Antwort habe der Arbeitnehmer nicht seine Verpflichtung verletzt, dem neuen Chef „reinen Wein einzuschenken“. Eine Verletzung der Offenbarungspflicht liege nicht vor, wenn der Arbeitnehmer bei der Einstellung auf Befragen des Arbeitgebers, ob er gesund sei, frühere Erkrankungen nicht angebe. Der Arbeitnehmer könne sich nämlich nach der Gesundheitsreibung durch den Arzt im allgemeinen wieder als gesund betrachten. gri

## Tagesgeschichtliche Notizen

— Als erste Stadt der Welt wird London zur Zeit einem systematischen Lärmtest unterworfen. Mit Tonbandgeräten und anderen komplizierten Apparaten ausgerüstet, sind täglich zwei Testwagen unterwegs. Alle 500 m wird haltgemacht, und 24 Stunden lang wird jede Stunde hundert Sekunden lang eine „Lärmprobe“ entnommen. Insgesamt sind 540 Teststellen vorgesehen, die netzförmig die gesamte Londoner Innenstadt überziehen. Die Ergebnisse des Lärmtests, der schon seit Anfang 1961 im Gange ist, werden für Städteplaner und Architekten von Nutzen sein. Die einen können bei der Planung lärmintensiver Projekte wie Kraftfahrzeugstraßen und Hubschrauberlandeplätze sowie bei der Platzierung lärmempfindlicher Objekte wie Schulen und Krankenhäuser daraus profitieren; die anderen können sich bei der Geräuschisolierung ihrer Bauten danach richten.

<sup>1)</sup> S. Münch. med. Wschr. 104 (1962), Heft 41, S. 1972, Korrespondenz.  
<sup>2)</sup> Pressenotiz der A.M.A. vom 9. 8. 1962.  
<sup>3)</sup> F-D-A Report vom 6. 8. 1962, S. 9.